



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 Bf 274/13
13 K 2920/12

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Verkündet am
23. Juni 2015

Prozessbevollmächtigte:

Justizangestellte
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

g e g e n

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat, durch die Richter Probst, Dr. Delfs und Dr. Frische sowie den ehrenamtlichen Richter [Name] und die ehrenamtliche Richterin [Name] für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 2013 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der auf Grund des Urteils vollstreckbaren Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe der jeweils zu vollstreckenden Kosten leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt oder durch eine der in § 3 RDGEG bezeichneten Personen bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt oder als Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Rechtssachen im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Rechtssachen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 7 VwGO bezeichneten Organisationen bzw. juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen (§ 133 Abs. 2 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1-3 VwGO).

T a t b e s t a n d

Der mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 8. April 2009 als Insolvenzverwalter über das Vermögen der (Schuldnerin) eingesetzte Kläger begehrt einen Kontoauszug für das Steuerkonto der Schuldnerin.

Die Beklagte informiert auf ihrer Internetseite, dass Steuerpflichtige oder deren steuerliche Berater zur Klärung des Steuerkontos Kontoauszüge für einzelne Steuerarten oder das gesamte Steuerkonto gegen eine Gebühr bei ihrem Buchhalter beim Finanzamt für Steuererhebung in Hamburg anfordern können. Weiter heißt es dort: „Steuerpflichtige oder deren steuerliche Berater haben alternativ die Möglichkeit, ihr bzw. das Steuerkonto des Mandanten, online direkt und gebührenfrei einzusehen. Hierzu ist es erforderlich sich im Internet unter www.elster.de für die ElsterKontenAbfrage zu registrieren.“ (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg> /, zuletzt am 23.6.2015 abgerufen).

Mit Schreiben vom 4. Juni 2012 beantragte der Kläger gegenüber der Beklagten zunächst Akteneinsicht in die bezüglich der Schuldnerin geführte Vollstreckungsakte. Mit weiterem Schreiben vom 19. Juni 2012 erklärte der Kläger, sein Begehren stütze sich auf das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG), weshalb keine Notwendigkeit bestehe, den Zweck der Akteneinsicht anzugeben. Zugleich beantragte er – ausdrücklich unabhängig von der Akteneinsicht in die Vollstreckungsakte – die Zurverfügungstellung eines Auszugs aus dem Steuerkonto der Schuldnerin.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2012 lehnte die Beklagte zunächst den Antrag auf Einsichtnahme in die Vollstreckungsakte ab. Auf die mit Schreiben vom 4. Juli 2012 erfolgte Anfrage der Beklagten, welche steuerliche Notwendigkeit für die Übersendung eines Kontoauszugs bestehe, erklärte der Kläger mit Schreiben vom 9. Juli 2012, dass er sich auch insoweit auf das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz stütze und nicht verpflichtet sei, einen Grund anzugeben, um einen Kontoauszug vom Steuerkonto zu erhalten. Den An-

trag des Klägers vom 19. Juni 2012 auf Übersendung eines Kontoauszugs lehnte die Beklagte daraufhin mit Bescheid vom 23. Juli 2012 ab und führte zur Begründung aus, der Antrag (auf Erteilung eines Kontoauszugs) sei unzulässig, da der Antrag Informationszugang (in Form von Akteneinsicht) vom 4. Juni 2012 bereits mit Schreiben vom 3. Juli 2012 beschieden worden und der hiergegen gerichtete Einspruch vom 13. Juli 2012 anhängig sei. Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 6. August 2012 Einspruch ein und trug vor, der Steuerkontoauszug sei nicht Gegenstand der Akteneinsicht in die Vollstreckungsakte. Es handle sich vielmehr um unterschiedliche Streitgegenstände.

Mit Einspruchsentscheidung vom 8. Oktober 2012 wies die Beklagte den Einspruch vom 6. August 2012 als unbegründet zurück. Die Zulässigkeit sei zweifelhaft, da der Informationsanspruch in Form der Akteneinsicht bereits anhängig sei. Die Zulässigkeit könne aber unterstellt werden, da der Einspruch unbegründet sei. Ein Anspruch auf Übersendung eines Kontoauszugs nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz sei aufgrund der Spezialregelung des § 30 Abgabenordnung (AO) ausgeschlossen. Zudem bestehe aufgrund von § 3 Abs. 2 Nr. 5 HmbIFG kein Anspruch auf Informationszugang. Denn der Kontoauszug vermittele Informationen über Zahlungsflüsse an das Finanzamt, welche im Zusammenhang mit der Erhebung von Steueransprüchen stünden. Ein Anspruch auf anderer Grundlage, insbesondere § 242 BGB i.V.m. § 143 InsO, sei ebenfalls nicht gegeben. Der Kläger habe ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Kontoauszugs nicht dargelegt.

Am 31. Oktober 2012 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg erhoben. Er habe einen Anspruch auf einen Auszug aus dem Steuerkonto nach §§ 1 ff. Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG). § 30 AO stehe dem nicht entgegen, weil diese Vorschrift steuerpflichtige Bürger nur vor der Offenlegung gegenüber Dritten schütze, der Kläger aber nicht Dritter, sondern Partei kraft Amtes und als solcher berechtigt und verpflichtet sei, die Daten der Schuldner zu kennen. Es gebe auch keine einschlägige Ausnahme im Hamburgischen Transparenzgesetz. Die Erteilung eines Kontoauszugs für ein Steuerkonto sei weder ein Vorgang der Steuerfestsetzung noch der Steuererhebung i.S.d. § 5 Nr. 4 HmbTG (Nachfolgeregelung von § 3 Abs. 2 Nr. 5 HmbIFG). Zudem mache die Beklagte Werbung im Internet damit, dass sie Steuerpflichtigen Kontoauszüge zur Verfü-

gung stelle. Dann müsse sie diese auch dem Kläger zukommen lassen, auf den die Befugnisse nach § 80 InsO übergegangen seien. Dem Anspruch stehe auch nicht entgegen, dass der Kläger zusätzlich Einsicht in die Vollstreckungsakte zu erlangen versuche. Es handle sich um unterschiedliche Streitgegenstände, da der Kontoauszug nicht Bestandteil der Vollstreckungsakte sei und gesondert beantragt werden könne.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Juli 2012 und der Einspruchsentscheidung vom 8. Oktober 2012 zu verpflichten, ihm einen Kontoauszug für das Steuerkonto der _____ zu der Steuer-Nr. _____ oder ggf. früher verwandten Steuernummern zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat an ihrer Rechtsauffassung festgehalten, dass der geltend gemachte Anspruch gemäß § 5 Nr. 4 HmbTG vom Informationszugang ausgenommen sei.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die Klage mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30. Oktober 2013 als unbegründet abgewiesen: Ein Anspruch ergebe sich nicht aus § 1 Abs. 2 HmbTG, weil dieser nach § 5 Nr. 4 HmbTG ausgeschlossen sei. Die begehrte Erteilung eines Kontoauszugs über das Konto der Insolvenzschuldnerin sei als Vorgang der Steuerhebung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen. Ein Kontoauszug sei nicht von den eigentlichen Entscheidungen der Steuerfestsetzung und Steuererhebung zu trennen, weil sich aus ihm alle festgesetzten Steuern, die noch offenen Steuerschulden sowie die angefallenen Verzugszinsen ergäben. Auch ein Anspruch aus § 242 BGB i.V.m. § 143 InsO auf Erteilung eines Kontoauszuges stehe dem Kläger nicht zu. Ein Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegen Gläubiger des Insolvenzschuldners wegen möglicher Anfechtungsansprüche sei davon abhängig, dass ein Anfechtungsgrund dem Grun-

de nach feststehe. Solange ein Rückgewährschuldverhältnis nicht feststehe, habe sich der Verwalter wegen aller benötigten Auskünfte an den Schuldner zu halten. Dem Kläger stehe lediglich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung eines Kontoauszugs zu. Da er keine Ausführungen zu seinem Interesse an dem begehrten Kontoauszug gemacht habe, sei die ablehnende Entscheidung der Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden.

Seine vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung begründet der Kläger im Wesentlichen damit, dass die Zurverfügungstellung eines Steuerkontoauszugs nicht unter § 5 Nr. 4 HmbTG falle. Diese Vorschrift beziehe sich nur auf „Vorgänge“ der Steuererhebung und Steuerfestsetzung. Die Vorgänge der Steuererhebung und Steuerfestsetzung seien aber getrennt von der buchhalterischen Darstellung in einem Konto. Der Kontoauszug sei lediglich die Abbildung von Zahlungsvorgängen. Der Kläger weist auch darauf hin, dass sich aus einem Kontoauszug nicht alle an das Finanzamt entrichteten Zahlungen des Insolvenzschuldners ablesen ließen, sondern die Beklagte sog. Verdichtungen vornehme. Es entspreche dem Zweck des Hamburgischen Transparenzgesetzes, die Verwaltung für den Bürger transparenter zu machen, § 5 Nr. 4 HmbTG so auszulegen, dass Steuerkontoauszüge von der Ausnahmvorschrift nicht erfasst seien. Zudem habe sich die Beklagte durch ihre Werbung selbst dahingehend gebunden, Kontoauszüge zu erteilen. Dabei sei es kein zulässiges Differenzierungskriterium, zwischen normalen Steuerbürgern und einem Insolvenzverwalter zu unterscheiden, da auf diesen nach § 80 InsO sämtliche Befugnisse des Schuldners übergingen. Auf den Anspruch nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz gegenüber der Finanzverwaltung seien die Ausführungen des OVG Hamburg in seiner Entscheidung vom 16. April 2012 (5 Bf 241/10.Z, juris Rn. 14) zu übertragen. Hiernach habe es der Gesetzgeber des Informationsfreiheitsgesetzes für Sozialversicherungsträger hingenommen, dass diese wegen der öffentlich-rechtlich gebotenen Transparenz Informationen erteilen müssten, die möglicherweise die Insolvenzanfechtung gegenüber diesen öffentlich-rechtlichen Trägern erleichtern könnten. Der Kläger verweist ferner darauf, dass in anderen Bundesländern den Insolvenzverwaltern das Recht auf Erteilung von Kontoauszügen zugesprochen werde. Zudem habe das Landgericht Hamburg mit Beschluss vom 9. Dezember 2014 (326 T 149/14, ZInsO 2015, 45) entschieden, dass das Insolvenzgericht den vorläufigen schwachen Insolvenzverwalter durch Ein-

zelermächtigungsbeschluss ermächtigen könne, Steuerakten und deren Anlagen beim zuständigen Finanzamt der Schuldnerin im Rahmen von Ermittlungen gemäß § 5 InsO einzusehen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 30. Oktober 2013 sowie unter Aufhebung des Bescheids vom 23. Juli 2012 und der Einspruchsentscheidung vom 8. Oktober 2012 zu verpflichten, ihm einen Kontoauszug für das Steuerkonto der „ , zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie nimmt auf die Einspruchsentscheidung sowie die Klageerwiderung Bezug und führt ergänzend aus, dass es sich bei den Steuerkontoauszügen um originäre Vorgänge der Steuererhebung nach §§ 224 ff. AO handle, woran auch eine etwaige Verdichtung nichts ändere, die vom IT-System in Einzelfällen automatisch zur Komprimierung der Datenmenge vorgenommen werde, wenn bei Steuerpflichtigen aufgrund diverser Zahlungen, Umbuchungen und Aufrechnungen zu viel Speicherplatz in Anspruch genommen werde. Bei einer Verdichtung würden einzelne Buchungen zusammengefasst. Ein Steuerkontoauszug enthalte Informationen über offene Forderungen des Finanzamts gegenüber dem Steuerpflichtigen und darauf erfolgte Zahlungen. Er bilde mithin Vorgänge aus dem Bereich der Steuererhebung ab. Der Kontoauszug liste generell alle festgesetzten Steuern, die noch offenen Steuerschulden sowie Verzugszinsen in chronologischer Reihenfolge auf. Es ließen sich mithin alle an das Finanzamt entrichteten Zahlungen des Insolvenzschuldners ablesen. Inhaltlich lasse sich der Steuerkontoauszug von den Entscheidungen der Steuerfestsetzung und Steuererhebung nicht trennen. Im Hinblick auf den Hinweis im Internet, Kontoauszüge vom Steuerkonto beim Finanzamt für Steuererhebung anfordern

und auch online in das Steuerkonto einsehen zu können, führt die Beklagte aus, Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auskünften seien die Regelungen der Abgabenordnung und das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2012 (BStBl. 2009 I S. 6), namentlich der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Akteneinsicht. Danach sei auf Antrag Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt werde und keine Gründe für eine Auskunftsverweigerung vorlägen, was jeweils geprüft werde. Bei einem Steuerberater sei das rechtliche Interesse regelmäßig zu bejahen, wenn er für die Erstellung der Steuererklärung verantwortlich sei. Bei Steuerpflichtigen sei davon auszugehen, dass sie die Information zur Erstellung der Steuererklärung benötigten. Dieser „Schutzmechanismus“ gelte für alle Beteiligten. Ein voraussetzungsloser und uneingeschränkter Zugang zum jeweiligen Steuerkonto werde nicht gewährt.

Der Kläger erwidert hierauf u.a., dieser angebliche Schutzmechanismus könne nicht funktionieren, weil der Antrag auf Erteilung eines Kontoauszugs typischerweise durch den Steuerpflichtigen nicht näher begründet werde. Kontoauszüge würden gerade nicht aufgrund einer ermessensfehlerfreien Entscheidung erteilt. Die Beklagte handle vielmehr mechanisch und übe kein Ermessen aus.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht die Vertreter der Beklagten zur Praxis bei der Zurverfügungstellung von Steuerkontenauszügen befragt. Für das Ergebnis der Befragung wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie auf die Sachakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.

I. Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 17.12.2013, 3 Bf 236/10, juris Rn. 20). Insbesondere hat die Beklagte den hier geltend gemachten Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Kontoauszugs nicht bestandskräftig abgelehnt. Das Verwaltungsverfahren bezüglich der Akteneinsichtnahme in die Vollstreckungsakte betraf einen anderen Streitgegenstand, weil die in der Vollstreckungsakte enthaltenen Informationen typischerweise nicht vollständig identisch mit den in einem Kontoauszug enthaltenen Informationen sind.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung des begehrten Kontoauszugs aufgrund von § 1 Abs. 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), wonach jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen hat. Der Kläger ist als natürliche Person, unbeschadet seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter, vom persönlichen Anwendungsbereich der Anspruchsnorm erfasst, da § 1 Abs. 2 HmbTG „jeder Person“ Zugang gewährt (vgl. zu § 1 Abs. 1 IFG (Bund) OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2012, 5 Bf 241/10.Z, juris Rn. 10).

Die in einem Kontoauszug vom Steuerkonto enthaltenen Informationen über etwaige offene Steuerschulden, Verzugszinsen sowie an das Finanzamt entrichtete Zahlungen sind indes nach § 5 Nr. 4 HmbTG von der Informationspflicht ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift besteht kein Informationsanspruch nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz für „Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung“. Der Senat hat diesen Ausschlussgrund in seinem Beschluss vom 17. Dezember 2013 (3 Bf 236/10, juris Rn. 22) dahingehend verstanden, dass unter das Begriffspaar „Steuerfestsetzung und Steuererhebung“ alle Vorgänge zu fassen sind, die unmittelbar die Bestimmung und Durchsetzung der Steuerforderung im konkreten Einzelfall betreffen. Zur Begründung hat der Senat insbesondere darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber mit den Ausnahmen von der Informationspflicht in § 5 HmbTG die Arbeitsfähigkeit der dort bezeichneten Stellen schützen wollte und im Bereich der Steuerverwaltung ein Informationszugang zu den auf die Steuerpflichtigen bezogenen Vorgängen der Ermittlung und der Bestimmung des jeweiligen Anspruchs sowie der Steuererhebung einschließlich der Vollstreckung regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden wäre, weil es sich ganz überwiegend um personenbezogene Daten handle, die nach § 4 HmbTG zu schützen seien. Hieran hält der Senat fest. Soweit der Kläger meint, das Steuergeheimnis stehe dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegen und es sei hinzunehmen, dass ein Insolvenzverwalter aufgrund des Transparenzgesetzes Informationen erlange, die möglicherweise eine Insolvenzanfechtung gegenüber öffentlich-rechtlichen Stellen erleichtern könnte, zieht dies die Auffassung des Senats nicht in Zweifel, weil es hierauf nach der genannten Argumentation nicht ankommt. Es überzeugt auch nicht, wenn der Kläger meint, der Kontoauszug sei lediglich die Abbildung von Zahlungsvorgängen, nicht aber ein Vorgang selbst im Sinne des § 5 Nr. 4 HmbTG. Schon begrifflich sind Informationen nicht der Vorgang selbst, den sie betreffen, sondern eine Unterrichtung hierüber, sie stellen insofern immer nur eine Abbildung tatsächlicher Umstände dar und auf diese Abbildung bezieht sich der Ausschlussstatbestand des § 5 Nr. 4 HmbTG. Auch die vom Kläger angeführte Rechtsprechung anderer Länder, wonach Insolvenzverwaltern aufgrund der jeweiligen Informationsfreiheitsgesetze weitergehende Rechte gegenüber der Finanzverwaltung eingeräumt seien, führt zu keiner anderen Betrachtung, weil sie nicht die Ausnahmegesetzgebung des § 5 Nr. 4 HmbTG, sondern anders ausgestaltetes Recht anderer Länder betrifft. Der vom Kläger zitierte Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 9. Dezember 2014 ist ebenfalls nicht einschlägig,

weil vorliegend schon kein entsprechender Einzelermächtigungsbeschluss des Insolvenzgerichts vorliegt.

Im Ergebnis unterfallen somit auch die in einem Kontoauszug vorhandenen Informationen dem Ausschlusstatbestand des § 5 Nr. 4 HmbTG, denn sie betreffen unmittelbar die Bestimmung und Durchsetzung der Steuerforderung im Einzelfall.

Das Hamburgische Transparenzgesetz begründet auch keinen Anspruch auf Entscheidung nach Ermessen in den von der Informationspflicht ausgeschlossenen Fällen (OVG Hamburg, Urt. v. 17.12.2013, 3 Bf 236/10, juris Rn. 26).

2. Der Kläger hat ferner kein Auskunftsrecht als Insolvenzverwalter wegen möglicher Anfechtungsansprüche nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB (i.V.m. § 143 InsO). Dieses Auskunftsrecht greift nur, wenn der Anfechtungsanspruch dem Grunde nach feststeht (BGH, Urt. v. 13.8.2009, IX ZR 58/06, juris Rn. 7; BFH, Beschl. v. 14.4.2011, VII B 201/10, juris Rn. 16), was vorliegend nicht der Fall ist.

3. Des Weiteren kann der Kläger keinen Anspruch aufgrund einer im Ermessenswege zur Verfügung zu stellenden Information herleiten.

a) In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Steuerpflichtiger, der um Akteneinsicht nachsucht, einen (insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG hergeleiteten) Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensentscheidung hierüber hat, wobei das Finanzamt im Rahmen einer Interessenabwägung die Belange des Steuerpflichtigen gegen die Belange der Behörde abzuwägen hat (siehe z.B. BFH, Beschl. v. 4.6.2003, VII B 138/01, BFHE 202, 231 = juris Rn. 6 f. m.w.N.). Dies setzt allerdings voraus, dass die Akteneinsicht während eines Verwaltungsverfahrens genommen werden soll (BFH a.a.O.), oder dass die Auskunft jedenfalls der Wahrnehmung von Rechten in einem bestehenden Steuerrechtsverhältnis dienen kann (BFH, Beschl. v. 14.4.2011, VII B 201/10, juris Rn. 14 m.w.N.). Es kann dahinstehen, ob aus diesem Akteneinsichts-

recht überhaupt ein Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszugs abgeleitet werden kann, denn die genannten Voraussetzungen liegen jedenfalls nicht vor. Der Kläger hat nicht dargetan, worin sein Interesse an den begehrten Informationen besteht. Er meint, einen bestimmten Zweck hierfür gerade nicht darlegen zu müssen.

b) Der Kläger kann sein Begehren auch nicht auf den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG stützen. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass sie nicht generell voraussetzungslos Kontoauszüge oder die entsprechenden Daten online zur Verfügung stellt, sondern dies lediglich im Wege der generellen Ermessensausübung gegenüber Steuerpflichtigen und Steuerberatern tut, solange kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, weil sie insoweit ein berechtigtes Interesse unterstellt. Sobald jedoch ein Insolvenzverfahren eröffnet sei und das Finanzamt davon Kenntnis erhalte, finde eine Einzelfallprüfung statt, und zwar sowohl bei Steuerpflichtigen und Steuerberatern als auch bei Insolvenzverwaltern. Um dies zu gewährleisten, werde im System ein sogenannter Insolvenzvermerk angebracht. Auf eine Ermessenspraxis, Kontoauszüge auch im Falle der Insolvenz ohne Einzelfallprüfung zur Verfügung zu stellen, kann sich der Kläger mithin nicht berufen. Da eine Einzelfallprüfung im Falle der Insolvenz auch bei Anträgen von Steuerpflichtigen und Steuerberatern vorgenommen wird, besteht insoweit auch keine Ungleichbehandlung gegenüber Insolvenzverwaltern.

4. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszugs oder auch nur auf Auskunft über die im Kontoauszug enthaltenen Daten aufgrund von § 18 HmbDSG. Nach § 18 Abs. 1 HmbDSG ist Betroffenen von der Daten verarbeitenden Stelle u.a. Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu geben. Personenbezogene Daten sind nach § 4 Abs. 1 HmbDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen („Betroffene“). Der Kläger ist nicht selbst Betroffener in diesem Sinne, denn er begehrt nicht Auskunft über seine persönlichen Daten. Auch die Insolvenzschuldnerin ist als juristische Person gemäß der genannten Begriffsbestimmung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes nicht Betroffene im Sinne von § 18 HmbDSG. Unbeschadet der Frage, ob etwaige datenschutzrechtliche Ansprüche eines Insolvenzschuldners überhaupt zu dem auf den Insolvenzverwalter nach

§ 80 InsO übergehenden Recht gehören, „das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen“, scheidet ein Auskunftsanspruch aufgrund von § 18 HmbDSG damit aus. Für eine über den eindeutigen Wortlaut hinausgehende erweiternde Auslegung besteht kein Anlass. Das durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht juristischen Personen nicht in gleichem Umfang wie natürlichen Personen zu (BVerfG, Beschl. v. 13.6.2007, 1 BvR 1550/03 u.a., BVerfGE 118, 168, 203, juris Rn. 151 ff.). Ein verfassungsrechtliches Gebot, einer insolventen Gesellschaft (bzw. dem Insolvenzverwalter), unabhängig von der Darlegung eines Interesses einen datenschutzrechtlichen Anspruch auf Auskunft über die in einem Kontoauszug enthaltenen Informationen zu verleihen, besteht nicht.

III. Der Kläger trägt als unterlegener Rechtsmittelführer die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht gemäß § 132 Abs. 2 VwGO zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht erfüllt sind.

Probst

Delfs

Frische